

# STATUTEN

des Vereines

SPORTUNION OBERWEIDEN

01.07.2020

## § 1 Name, Sitz und Tätigkeit

- (1) Der Verein führt den Namen Sportunion Oberweiden
- (2) Sitz des Vereines ist in der Gemeinde Weiden an der March, KG Oberweiden
- (3) Tätigkeiten des Vereines erstrecken sich vorrangig auf das Gebiet des Vereinssitzes sowie den politischen Bezirk Gänserndorf. Die Tätigkeiten erstrecken sich jedoch über das oben angeführte Gebiet hinaus, sofern dies im Rahmen des §2 Absatz (1) begründet werden kann.
- (4) Die Sportunion Oberweiden gehört der Sportunion Österreich, Landesverband Niederösterreich mit seinem Sitz in St.Pölten, an.

## § 2 Vereinszweck

- (1) Der Verein bezweckt die Förderung der körperlichen und geistigen Leistungsfähigkeit seiner Mitglieder durch die Pflege und Ausübung aller Arten von Bewegung und Sport, unter Bedachtnahme auf die ethnischen und kulturellen Werte des Christentums, der österreichischen Kulturpflege sowie zur Völkerverständigung durch Sport.
- (2) Er ist ein überparteilicher, nicht auf Gewinn ausgerichteter Verein, der seine Tätigkeit nach dem Grundsatz der Gemeinnützigkeit ausübt.

## § 3 Zweigvereine, Zweigstelle

- (1) Der Verein ist berechtigt Zweigvereine mit eigener Rechtspersönlichkeit zu bilden.
- (2) Mitglieder des Zweigvereines sind automatisch Mitglieder des Hauptvereines

## § 4 Mittel und Tätigkeiten zur Erreichung des Vereinszweckes

- (1) ideelle Mittel und Tätigkeiten
  - a) Pflege und Förderung auf allen Gebieten von Bewegung und Sport für alle Altersstufen
  - b) Abhaltung von Veranstaltungen, Wettbewerben und Meisterschaften

- c) Abhaltung von Versammlungen, Vorträgen, Kursen und Beschaffung geeigneter Bildungsmittel
  - d) Berichterstattung in der Presse und sonstigen zur Verfügung stehenden Medien
- (2) finanzielle und materielle Mittel und Tätigkeiten
- a) Beitrittsgebühren und Mitgliedsbeiträge
  - b) Allfällige Einnahmen aus den Punkten §4 Abs.(1) Zeile b) und c)
  - c) Subventionen und Förderungen aus öffentlichen Mitteln
  - d) Erwerb, Errichtung und Nutzung von Sportstätten und Vereinslokalitäten
  - e) Einnahmen aus dem Betrieb von Sportstätten und Vereinslokalitäten, deren allfälliger Gewinn wieder den Zwecken des Vereines zugeführt wird
  - f) Einnahmen aus der Werbung und von Sponsoren
  - g) Spenden, Vermächtnisse sowie sonstige Zuwendungen im Sinne des Vereinszweckes

## **§ 5 Art und Erwerb der Mitgliedschaft**

- (1) Die Mitglieder des Vereines gliedern sich in ordentliche, außerordentliche und Ehrenmitglieder.

Ordentliche Mitglieder sind jene, die sich voll an der Vereinsarbeit beteiligen, und durch den festgesetzten Mitgliedsbeitrag den Verein finanziell unterstützen.

Außerordentliche Mitglieder sind physische und juristische Personen, die die Vereinstätigkeit vor allem durch finanzielle Mittel unterstützen.

Ehrenmitglieder sind Personen, die wegen besonderer Verdienste um den Verein auf Antrag des Vereinsvorstandes von der Mitgliederversammlung ernannt werden.

- (2) Mitglied kann jede Person männlichen und weiblichen Geschlechts werden, die den Vereinszweck unterstützt, und sich zu einem freien, unabhängigen und demokratischen Österreich bekennt. Über die Aufnahme von Mitgliedern entscheidet der Vorstand des Vereines, und der Beginn der Mitgliedschaft erfolgt mittels Verständigung. Die Aufnahme kann ohne Angabe von Gründen gegenüber dem aufzunehmenden Mitglied verweigert werden.

## **§ 6 Beendigung der Mitgliedschaft**

- (1) Die Mitgliedschaft erlischt durch Tod, durch freiwilligen Austritt, durch Streichung, durch Ausschluss und durch Aberkennung der Ehrenmitgliedschaft.
- (2) Der freiwillige Austritt kann entweder bei der Mitgliederversammlung bei Anwesenheit des Mitgliedes, oder jederzeit mit schriftlicher Mitteilung an den Vereinsvorstand erfolgen.
- (3) Die Streichung eines Mitgliedes kann der Vereinsvorstand vornehmen, wenn dieses trotz dreimaliger Mahnung länger als 1 Jahr mit der Zahlung von Mitgliedsbeiträgen im Rückstand ist. Die Verpflichtung zur Zahlung bleibt aber von der Streichung unberührt.

- (4) Der Ausschluss eines Mitgliedes aus dem Verein kann vom Vereinsvorstand wegen grober Verletzung der Mitgliedspflichten und wegen schädigenden und unehrenhaften Verhalten gegenüber dem Verein verfügt werden. Eine schriftliche Berufung an die Mitgliederversammlung ist möglich.
- (5) Die Aberkennung der Ehrenmitgliedschaft kann aus selbigen Gründen wie bei einem Ausschluss eines Mitgliedes von der Mitgliederversammlung über Antrag des Vereinsvorstandes beschlossen werden.

## **§ 7 Rechte und Pflichten der Mitglieder**

- (1) Alle Mitglieder sind berechtigt, an allen Veranstaltungen und Tätigkeiten des Vereines teilzunehmen und Einrichtungen des Vereines zu den jeweils vom Vereinsvorstand festgelegten Bedingungen zu beanspruchen.
- (2) Das Stimmrecht in der Mitgliederversammlung sowie das aktive und passive Wahlrecht stehen nur den ordentlichen Mitgliedern und den Ehrenmitgliedern zu.
- (3) Alle Mitglieder sind verpflichtet, die Interessen und Tätigkeiten des Vereines nach Ihrem Ermessen zu fördern und alles zu unterlassen, wodurch das Ansehen und der Zweck des Vereines Abbruch erleiden bzw. geschädigt werden könnte.
- (4) Sie haben die Vereinsstatuten und Beschlüsse des Vereinsvorstandes zu beachten.
- (5) Ordentlichen Mitglieder sind zur pünktlichen Zahlung von Gebühren und Mitgliedsbeiträgen in der von der Mitgliederversammlung beschlossenen Höhe verpflichtet. Die außerordentlichen Mitglieder sind zur materiellen und finanziellen Unterstützung der mit dem Vorstand getroffenen Vereinbarungen verpflichtet.

## **§ 8 Vereinsorgane**

- (1) Die Organe des Vereines sind,
  - a) die Mitgliederversammlung (Generalversammlung) in Sinne des Vereinsgesetzes
  - b) der Vereinsvorstand – als Leitungsorgan im Sinne des Vereinsgesetzes
  - c) die Rechnungsprüfer
  - d) das Schiedsgericht
- (2) Eine vom Vorstand zu beschließende Geschäftsordnung kann die Tätigkeit der einzelnen Organe sowie nicht näher in den Statuten erläuterte Funktionen- und Zeichnungsberechtigungen regeln.

## § 9 Mitgliederversammlung (Generalversammlung)

### (1) Die Mitgliederversammlung

- (a) eine ordentliche Mitgliederversammlung muss mindestens alle 2 Jahre vom Vereinsvorstand einberufen werden.
- (b) die Einberufung einer außerordentlichen Mitgliederversammlung kann jederzeit durch Beschluss des Vereinsvorstandes erfolgen, oder wenn dies ein 1/10 aus der Anzahl der ordentlichen Mitglieder oder die Rechnungsprüfer auf schriftlichen Antrag an den Vereinsvorstand unter Angabe des Gegenstandes verlangen.
- (c) Zu ordentlichen und außerordentlichen Mitgliederversammlungen ist mindestens 14 Tage vor dem Termin schriftlich unter Angabe der Tagesordnungspunkte vom Vereinsvorstand einzuladen.
- (d) Anträge zur Tagesordnung der Mitgliederversammlung sind beim Vereinsvorstand mindestens 7 Tage vor dem Termin schriftlich einzureichen.
- (e) Gültige Beschlüsse, ausgenommen solche über einen Antrag auf Einberufung einer außerordentlichen Mitgliederversammlung, können nur zu Tagesordnungspunkten gefasst werden.
- (f) Teilnahmeberechtigt sind alle Mitglieder. Stimmberechtigt sind nur ordentliche und Ehrenmitglieder. Jedes Mitglied hat eine Stimme. Minderjährige Mitglieder können durch Erziehungsberechtigte vertreten werden.
- (g) Die Mitgliederversammlung ist bei Anwesenheit von 50% der stimmberechtigten Mitglieder beschlussfähig. Ist die Mitgliederversammlung zur festgesetzten Beginnzeit nicht beschlussfähig, so ist sie eine halbe Stunde später mit derselben Tagesordnung und ohne Rücksicht auf die Anzahl der stimmberechtigten Mitglieder zu beginnen und auch beschlussfähig.
- (h) Beschlüsse erfolgen in der Regel mit einfacher Stimmenmehrheit ausgenommen bei Änderungen der Vereinsstatuten – in diesem Fall ist ein 2/3-Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen erforderlich.
- (i) Bei Statutenänderung ist außerdem die Zustimmung der Sportunion Niederösterreich erforderlich.
- (j) Den Vorsitz der Mitgliederversammlung führt der Präsident, bei dessen Verhinderung sein Stellvertreter. Wenn auch dieser verhindert ist, so führt das an Jahren älteste anwesende Vorstandsmitglied den Vorsitz.

### (2) Aufgabenkreis der Mitgliederversammlung

- (a) Entgegennahme und Genehmigung der Tätigkeitsberichte, des Rechenschaftsberichtes und des Rechenschaftsabschlusses der geschäftsführenden Vorstandsmitglieder
- (b) Entgegennahme und Beschlussfassung des Berichtes der Rechnungsprüfer
- (c) Wahl der Vorstandsmitglieder und der Rechnungsprüfer
- (d) Verleihung und Aberkennung von Ehrenmitgliedschaften
- (e) Beratung und Beschlussfassung über sonstige auf der Tagesordnung stehenden Punkte
- (f) Festsetzung von Beiträgen und Abgaben
- (g) Beschlussfassung über Änderung der Statuten
- (h) Entscheidungen über Berufungen gegen Ausschlüsse von Mitgliedern
- (i) Entscheidungen über die Auflösung des Vereines

## **§ 10 Vorstand – Leitungsorgan des Vereines**

### (1) Der Vereinsvorstand

- (a) Der Vorstand besteht aus dem Präsidenten, dem Schriftführer, dem Kassier (Finanzreferent), sowie deren Stellvertretern, den Sportreferenten (Sektionsleitern), dem Organisationsreferenten (Kulturreferent), und dem Pressereferenten.
- (b) Der Vorstand hat bei Ausscheiden eines gewählten Mitgliedes das Recht an dessen Stelle ein anderes wählbares Mitglied zu kooptieren, wozu die nachträgliche Genehmigung in der nächstfolgenden Mitgliederversammlung einzuholen ist. Ausgeschiedene Vorstandsmitglieder sind aber wieder wählbar.
- (c) Die Funktionsdauer des Vereinsvorstandes beginnt mit dem Datum der Wahl und dauert bis zur nächsten ordentlichen Mitgliederversammlung. Auf jeden Fall währt sie bis zur Wahl eines neuen Vorstandes.
- (d) Der Vorstand wird vom Präsidenten, bei dessen Verhinderung von seinem Stellvertreter, mindestens 14 Tage vor dem Termin schriftlich unter Angabe der Tagesordnungspunkte einberufen.
- (e) Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn alle seine Mitglieder eingeladen wurden und mindestens die Hälfte von Ihnen anwesend ist. Der Vorstand fasst seine Beschlüsse mit einfacher Stimmenmehrheit – bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des Vorsitzenden.
- (f) Den Vorsitz der Vorstandssitzung führt der Präsident, bei dessen Verhinderung sein Stellvertreter. Wenn auch dieser verhindert ist, so führt das an Jahren älteste anwesende Vorstandsmitglied den Vorsitz.
- (g) Außer durch Tod und Ablauf der Funktionsperiode erlischt die Funktion eines Vorstandsmitgliedes durch Enthebung oder Rücktritt.
- (h) Der Rücktritt eines Vorstandsmitgliedes kann jederzeit durch eine schriftliche Rücktrittserklärung an den Vorstand erfolgen. Der Rücktritt wird erst mit der Wahl bzw. Kooptierung eines Nachfolgers wirksam.
- (i) Der Rücktritt des gesamten Vorstandes ist in schriftlicher Form an die Mitgliederversammlung zu richten. Der Rücktritt wird erst mit der Wahl eines neuen Vorstandes wirksam.
- (j) Fällt der Vorstand ohne Selbstergänzung durch Kooptierung überhaupt oder auf lange Zeit aus, so ist jeder Rechnungsprüfer verpflichtet, unverzüglich eine außerordentliche Mitgliederversammlung zum Zweck der Neuwahl eines Vorstandes einzuberufen. Sollten auch die Rechnungsprüfer handlungsunfähig sein, hat jedes ordentliche Mitglied, das die Notsituation erkennt, unverzüglich die Bestellung eines Kurators beim zuständigen Gericht zu beantragen, der umgehend eine außerordentliche Mitgliederversammlung einzuberufen hat.
- (k) Der Vorstand oder einzelne seiner Mitglieder können jederzeit von der Mitgliederversammlung ihrer Funktion(en) enthoben werden.

### (2) Aufgabenkreis des Vereinsvorstandes

Dem Vereinsvorstand obliegt die Leitung des Vereines. Er ist das Leitungsorgan im Sinne des Vereinsgesetzes in der jeweils gültigen Fassung. Ihm kommen alle Aufgaben zu, die nicht durch Statuten einem anderen Vereinsorgan zugewiesen sind. In seinem Wirkungsbereich fallen insbesondere folgende Angelegenheiten:

- (a) Erstellung des Jahresvoranschlags sowie Abfassung des Rechenschaftsberichtes und des Rechnungsabschlusses, sowie deren Genehmigung.
- (b) Vorbereitung der Mitgliederversammlung

- (c) Einberufung der ordentlichen und außerordentlichen Mitgliederversammlung
- (d) Verwaltung des Vereinsvermögens
- (e) Aufnahme, Ausschluss und Streichung von Vereinsmitgliedern
- (f) Aufnahme und Kündigung von Angestellten des Vereines
- (g) Erfüllung der Aufgaben des § 3
- (h) Veranlassung und Genehmigung von Fachausschüssen, die zur Unterstützung des Vorstandes gebildet werden können

## § 11 Rechte und Pflichten der einzelnen Vorstandsmitglieder

Im Falle der Verhinderung treten an die Stelle der Funktionäre ihre Stellvertreter, wenn vorhanden.

Die genauen Aufgabengebiete der Referenten, Sektionsleiter und eines allfällig vom Vorstand bestellten Vereinssekretärs, Geschäftsführers, Managers und sonstiger Vorstandsmitglieder kann in der Geschäftsordnung geregelt werden.

### (1) Präsident

- (a) Vertretung des Vereines nach außen, gegenüber Behörden und dritten Personen
- (b) Vorsitz bei Mitgliederversammlung und Vorstandssitzungen
- (c) Bei Gefahr in Verzug ist er berechtigt, auch Angelegenheiten die in den Wirkungsbereich der Mitgliederversammlung oder des Vorstandes fallen, unter eigener Verantwortung selbstständig Anordnungen zu treffen. Diese bedürfen jedoch einer nachträglichen Genehmigung durch das zuständige Vereinsorgan
- (d) Zeichnungsverpflichtung bei allen schriftlichen Ausfertigungen und Bekanntmachungen, insbesondere den Verein verpflichtende Urkunden, und bei allen finanziellen Handlungen des Vereines

### (2) Schriftführer

- (a) Unterstützung des Präsidenten bei der Führung der Vereinsgeschäfte
- (b) Führung und Erstellung von Protokollen der Mitgliederversammlungen und der Vorstandssitzungen
- (c) Unterfertigung von schriftlichen Ausfertigungen und Bekanntmachungen, insbesondere den Verein verpflichtende Urkunden

### (3) Kassier (Finanzreferent)

- (a) ordnungsgemäße Finanzgebarung des Vereines
- (b) Unterfertigung von schriftlichen Ausfertigungen und Bekanntmachungen, insbesondere den Verein verpflichtende Urkunden, welche finanzielle Angelegenheiten betreffen

### (4) Sportreferent(in)

- (a) Wahrnehmung der spartenspezifischen (Fachsparten) Belange des Vereines

### (5) Organisationsreferent (Kulturreferent)

- (a) Verantwortlich für die kulturellen Veranstaltungen des Vereines

## **§ 12 Rechnungsprüfer**

- (1) Die zwei Rechnungsprüfer werden von der Mitgliederversammlung gewählt. Die Funktionsdauer beginnt mit dem Datum der Wahl und dauert bis zur nächsten Mitgliederversammlung. Eine Wiederwahl ist möglich. Die Rechnungsprüfer dürfen keinem Organ – mit Ausnahme der Mitgliederversammlung – angehören, dessen Tätigkeit Gegenstand der Prüfung ist.
- (2) Den Rechnungsprüfern obliegen die laufende Geschäftskontrolle und die Überprüfung des Rechnungsabschlusses und die statutengemäße Verwendung der finanziellen Mittel.
- (3) Sie haben dem Vereinsvorstand und der Mitgliederversammlung über das Ergebnis der Überprüfung zu berichten.
- (4) Im übrigen gelten für die Rechnungsprüfer die Bestimmungen für Vorstandsmitglieder (§10 Absatz (1), Zeile (g), (h) und (k)).

## **§ 13 Schiedsgericht**

- (1) In allen aus dem Vereinsverhältnis entstehenden Streitigkeiten entscheidet das Schiedsgericht. Es ist eine „Schlichtungseinrichtung“ im Sinne des Vereinsgesetzes in der jeweils gültigen Fassung. Ein Schiedsgericht nach iSd §§ 577ff ZPO kann eingerichtet werden.
- (2) Das Schiedsgericht setzt sich aus 5 ordentlichen Vereinsmitgliedern zusammen. Es wird derart gebildet, dass jede der Streitparteien innerhalb von 14 Tagen dem Vorstand zwei Mitglieder als Schiedsrichter namhaft macht. Diese wählen nach weiteren 14 Tagen mit Stimmenmehrheit eine fünfte Person zum Vorsitzenden des Schiedsgerichtes. Bei Stimmengleichheit entscheidet unter den Vorgeschlagenen das Los.
- (3) Das Schiedsgericht fällt seine Entscheidungen bei Anwesenheit aller seiner Mitglieder mit einfacher Stimmenmehrheit. Es entscheidet nach bestem Wissen und Gewissen. Seine Entscheidungen sind vereinsintern endgültig.

## **§ 14 Datenschutz**

- (1) Die Bestimmungen über den Datenschutz sind gemäß der gesetzlichen, letztgültigen Datenschutzgrundverordnung einzuhalten. Jedes Mitglied kann durch seinen Beitritt die schriftliche Zustimmung erteilen, dass seine personenbezogenen Daten, insbesondere Name, Geburtsdatum, Beruf, Funktion im Verein und im Landes- oder Bundesverband, seine sportlichen Erfolge und seine fachliche und organisatorische Ausbildung mittels Datenverarbeitung erfasst werden und innerhalb des Vereines, verarbeitet und weitergegeben, insbesondere für die Information, Führung der Buchhaltung und Zustellung von Informationsmaterial aller Art.

## **§ 15 Verhältnis zu den Zweigvereinen**

- (1) Der Hauptverein ist berechtigt, in die Vorstände der Zweigvereine jeweils ein Mitglied seines Vorstandes mit Sitz und Stimme zu entsenden.
- (2) Die Zweigvereine sind verpflichtet, pro Mitglied einen im beiderseitigem Einvernehmen festzusetzenden finanziellen Betrag abzuführen.
- (3) Die Statuten eines Zweigvereines dürfen neben der Zustimmung der Sportunion Niederösterreich nur mit Zustimmung des Hauptvereines geändert werden.

## **§ 16 Auflösung des Vereines**

- (1) Die freiwillige Auflösung des Vereines kann nur in einer zu diesem Zweck einberufenen außerordentlichen Mitgliederversammlung und mit einer  $\frac{3}{4}$ -Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen beschlossen werden.
- (2) Diese außerordentliche Mitgliederversammlung hat, sofern Vereinsvermögen vorhanden ist, auch über die Abwicklung zu beschließen. Insbesondere hat sie einen Abwickler zu berufen der die Abdeckung der Passiven und die Begleichung der Aufwendungen Dritter (z.B. Gläubiger) durchführen soll.
- (3) Weiters ist ein Beschluss zu verfassen, wem nach Abdeckung der Passiven das verbleibende Vereinsvermögen zu übertragen ist.
- (4) Das verbleibende Vereinsvermögen ist grundsätzlich wiederum gemeinnützigen sportlichen Zwecken oder Zwecken der Sozialhilfe zuzuführen.